

Angebote.

Schluss der Anzeigenannahme für die nächste Ausgabe am

29. März
mittags 1 Uhr!

Anzeigentext möglichst **frühzeitig** erbeten!

Gesucht sofort oder später ein
tücht. Gehilfe
in angenehme, dauernde Stellung.
A. Klimek, Uhrmacher, Zittau i. Sa.

Tücht. Uhrmachergehilfen
stellt ein

Hofuhrmacher Max Meissner,
Altenburg, S.-A., Markt.

Auf Wunsch Wohnung und Beköstigung. Auch kann ein

Lehrling,
welcher schon gelernt hat, die Lehre beendigen. 8398

Grossuhrmacher,
auch für einfache Taschenuhrarbeiten, sofort gegen guten Lohn gesucht.
Gg. Karp, Hofuhrmacher,
Darmstadt, Ludwigstr. 20. Tel. 506.

Zwei tüchtige Gehilfen,
einen für gemischte Arbeit, einen nur für Taschenuhren, finden angenehme, dauernde Stellung bei gutem Gehalt. Freie Kassen, Reisevergütung, helle Räume. Körperliche Gebrechen kein Hindernis. 8401
Borné, Hofuhrmacher, Darmstadt.

Uhrmachergehilfen
sucht sofort oder später 8410
H. Wagner, Halle a. S., Reilstr. 4.

Für sofort oder später ein tüchtiger
Uhrmachergehilfe,
für Taschenuhrarbeit, in dauernde Beschäftigung gesucht. 8409
Wilh. Schenk, Uhrm., Osnabrück,
Grossestrasse 10. Fernsprecher 1004.

Berlin.
Zuverläss. Gehilfen,
auch Kriegsbeschädigten, verlangt
Uhrmacher **Emil Kramm,**
Berlin NW. 52, Alt Moabit 10b.
8stünd. Arbeitszeit. Kassen werden bezahlt. Antritt kann sofort erfolgen. Bitte um Angabe der Gehaltsansprüche.

Tüchtiger Gehilfe,
auch Kriegsbeschädigter, für Taschenuhren, sofort oder später gesucht.
Wilhelm Schüler, Uhrmacher,
Merseburg a. S.

Ein Uhrmachergehilfe,
event. Kriegsbeschäd., zu baldigem Antritt gesucht. Kost u. Logis im Hause.
Ehrenfried Jarmer, Uhrm.,
Ribnitz (Mecklenb.). 8412

Sechste Kriegsanleihe.

5% Deutsche Reichsanleihe,
4 1/2 % Deutsche Reichsschatzanweisungen,
auslosbar mit 110% bis 120%.

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs und 4 1/2 % Reichsschatzanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Das Reich darf die Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen und kann daher auch ihren Zinsfuß vorher nicht herabsetzen. Sollte das Reich nach diesem Zeitpunkt eine Ermäßigung des Zinsfußes beabsichtigen, so muß es die Schuldverschreibungen kündigen und den Inhabern die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbieten. Das gleiche gilt auch hinsichtlich der früheren Anleihen. Die Inhaber können über die Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Bestimmungen über die Schuldverschreibungen findet auf die Schuldbuchforderungen entsprechend Anwendung.

Bedingungen.

1. Annahmestellen.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden

von Donnerstag, den 15. März, bis
Montag, den 16. April 1917, mittags 1 Uhr,

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postscheckkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können auch durch Vermittlung der Königlichen Seehandlung (Preußischen Staatsbank), der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse in Berlin, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie sämtlicher Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder Lebensversicherungsgesellschaft, jeder Kreditgenossenschaft und jeder Postanstalt erfolgen. Wegen der Postzeichnungen siehe Ziffer 7. Zeichnungsscheine sind bei allen vorgenannten Stellen zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen.

2. Einteilung. Zinsenlauf.

Die Schuldverschreibungen sind in Stücken zu 20000, 10000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinsscheinen, zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres, ausgefertigt. Der Zinsenlauf beginnt am 1. Juli 1917, der erste Zinsschein ist am 2. Januar 1918 fällig.

Die Schatzanweisungen sind in Gruppen eingeteilt und in Stücken zu 20000, 10000, 5000, 2000 und 1000 Mark mit dem gleichen Zinsenlauf und den gleichen Zinsterminen wie die Schuldverschreibungen ausgefertigt. Welcher Gruppe die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

3. Einlösung der Schatzanweisungen.

Die Schatzanweisungen werden zur Einlösung in Gruppen im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Januar 1918, ausgelost und an dem auf die Auslösung folgenden 1. Juli oder 2. Januar mit 110 Mark für je 100 Mark Nennwert zurückgezahlt. Es werden jeweils so viele Gruppen ausgelost, als dies dem planmäßig zu tilgenden Beträge von Schatzanweisungen entspricht.

Die nicht ausgelosten Schatzanweisungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Juli 1927 unkündbar. Frühestens auf diesen Zeitpunkt ist das Reich berechtigt, sie zur Rückzahlung zum Nennwert zu

kündigen, jedoch dürfen die Inhaber alsdann statt der Barrückzahlung 4%, bei der ferneren Auslösung mit 115 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Frühestens 10 Jahre nach der ersten Kündigung ist das Reich wieder berechtigt, die dann noch unverlosten Schatzanweisungen zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen alsdann die Inhaber statt der Barzahlung 3 1/2% mit 120 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Eine weitere Kündigung ist nicht zulässig. Die Kündigungen müssen spätestens sechs Monate vor der Rückzahlung und dürfen nur auf einen Zinstermin erfolgen.

Für die Verzinsung der Schatzanweisungen und Tilgung durch Auslösung werden jährlich 5% vom Nennwert ihres ursprünglichen Betrages aufgewendet. Die ersparten Zinsen von den ausgelosten Schatzanweisungen werden zur Einlösung mitverwendet. Die auf Grund der Kündigungen vom Reiche zum Nennwert zurückgezählten Schatzanweisungen nehmen für Rechnung des Reichs weiterhin an der Verzinsung und Anlösung teil.

Am 1. Juli 1967 werden die bis dahin etwa nicht ausgelosten Schatzanweisungen mit dem alsdann für die Rückzahlung der ausgelosten Schatzanweisungen maßgebenden Beträge (110%, 115% oder 120%) zurückgezahlt.

4. Zeichnungspreis.

Der Zeichnungspreis beträgt:
für die 5% Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden 98,— Mk.
" " 5% Reichsanleihe, wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis zum 15. April 1918 beantragt wird . 97,80 Mk.
" " 4 1/2% Reichsschatzanweisungen 98,— Mk.
für je 100 Mk. Nennwert unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen.

5. Zuteilung. Stückelung.

Die Zuteilung findet tunlichst bald nach dem Zeichnungsschluß statt. Die bis zur Zuteilung schon bezahlten Beträge gelten als voll zugeteilt. Im übrigen entscheidet die Zeichnungsstelle über die Höhe der Zuteilung. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen

Die Firmen wünschen zu wissen, dass Sie ihre Anzeige in der „Uhrmacherkunst“ gelesen haben!

